

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

II-1178 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

7032/1-Pr/80

502/AB

An den

1980-06-12

zu 473/J

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 473/J-NR/1980

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Marga Hubinek und Genossen (473/J), betreffend die Anwendung und Auslegung des § 140 ABGB durch die Gerichte, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die Anfrage bemängelt bezüglich der Anwendung des § 140 ABGB, daß die Praxis der Erstgerichte nur ungenügend auf die vom Obersten Gerichtshof zur "Anspannungstheorie" entwickelten Grundsätze Bedacht nehme.

a) Vorausschicken möchte ich, daß ich die in der Anfrage angeführten Auslegungskriterien des Obersten Gerichtshofs zum § 140 ABGB teile. Die Gerichte haben in ihrer Rechtsprechung eine Reihe von Grundsätzen entwickelt, die der mit der Verankerung der "Anspannungstheorie" im Gesetz verfolgten Absicht voll entsprechen.

Demnach muß der Unterhaltspflichtige bei Verletzung seiner Pflicht zur Bekanntgabe aller für die Unterhaltsbemessung maßgebenden Umstände, etwa durch Verheimlichung seines Aufenthaltsortes oder seines Dienstgebers, damit rechnen, daß bis zur Änderung seines Verhaltens der Unterhalt so ausgemessen wird, wie er unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse auf Grund der allgemeinen Erfahrungsgrundsätze angenommen werden kann (LGZ Wien 12. 1. 1978 EFSlg 30.828).

Voraussetzung für eine Heranziehung des Vaters zur Unterhaltsleistung im Sinn einer Anspannung ist nur, daß bei entsprechendem und zumutbarem Arbeitseinsatz seine finanzielle Leistungsfähigkeit zur Alimentierung des Kindes gegeben wäre (LGZ Wien 13. 4. 1978 EFSlg 30.829).

- 2 -

Ist es einem Unterhaltspflichtigen nicht möglich, in seinem erlernten Beruf weiterhin tätig zu sein, und besteht aus medizinischer Sicht die Möglichkeit, eine entsprechende Arbeit in einem anderen gesundheitlich zumutbaren Beruf anzunehmen, so kann von ihm verlangt werden, daß er seine vorhandene Arbeitskraft einsetzt, um seiner Unterhaltspflicht mit Hilfe eines ihm gesundheitlich zumutbaren Berufes nachzukommen (LGZ Wien 25. 1. 1978 EFSlg 30.836).

Hat es der Vater unterlassen, sich beim Arbeitsamt arbeitssuchend zu melden, dann kann in Anwendung der sogenannten Anspannungstheorie von einem fiktiven Arbeitseinkommen ausgegangen werden (LGZ Wien 16. 1. 1978 EFSlg 30.840).

b) Eine besondere Frage ist, inwieweit einem Elternteil, der nach der Scheidung seiner Ehe eine neue Ehe eingegangen ist und den Haushalt führt, in dem er Kinder betreut, die Aufnahme einer Berufstätigkeit zugemutet werden kann, um den Unterhaltsanspruch des beim anderen Elternteil lebenden Kindes befriedigen zu können.

Die von der Rechtsprechung dazu entwickelten Grundsätze stehen nach meiner Ansicht ebenfalls mit den Zielsetzungen des Gesetzgebers im Einklang:

Es würde nicht mehr dem Grundsatz der nach Kräften anteiligen Beistandspflicht der Eltern entsprechen, wenn einem finanziell wesentlich schlechter gestellten Elternteil neben seiner eigenen Haushaltsführung darüber hinaus noch die fiktive Anspannung seiner Kräfte auf eine Vollbeschäftigung angelastet würde, während der andere, finanziell wesentlich besser gestellte Elternteil allein durch die Betreuung des Kindes in seinem Haushalt damit schon seine anteilige Unterhaltsleistung erfüllen sollte (LGZ Wien 21. 12. 1978 EFSlg 30.735).

Es muß dem Vater zugebilligt werden, daß er, statt sich dem Erwerb im Berufsleben zu widmen, die Führung des Haushalts und die Betreuung der Kinder in seiner zweiten Ehe übernommen hat. Die Anwendung der Anspannungstheorie wird daher nur dann und in jenem Umfang möglich sein, als ihm neben der Haushaltsführung und Kinderbetreuung eine zusätzliche Erwerbstätigkeit zugemutet werden kann (LGZ Wien 5. 9. 1978 EFSlg 30.843).

Ist das bei der Mutter befindliche drei Jahre alte Kind bereits ganztägig im Kindergarten untergebracht und hat die Mutter nur einen kleinen Haushalt zu betreuen, kann ihr eine Teilzeitbeschäftigung zugemutet werden, damit sie ihrer Unterhaltspflicht gegenüber dem bei ihrem Ehemann befindlichen Kind nachkommen kann (LGZ Wien 11. 12. 1978 EFSlg 30.844).

- 3 -

c) Inwieweit sich diese Grundsätze in allen Teilen Österreichs und besonders auch in der erstgerichtlichen Rechtsprechung in jedem Einzelfall durchgesetzt haben, kann ich nicht beurteilen. Ich habe aber keinen Zweifel, daß sich die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gerade in dieser Frage unter dem Einfluß der Entscheidungen der Rechtsmittelgerichte festigen wird.

Zu 3:

Ich habe im Zug der Gesetzwerdung der Familienrechtsreformgesetze jeweils nach Beschlußfassung im Nationalrat den mit der Vollziehung des neuen Rechtes befaßten Richtern, Richteramtswärtern, Staatsanwälten und Rechtspflegern die Berichte des Justizausschusses übermittelt, um der Vollziehung die Zielsetzungen des Gesetzgebers sofort nahezubringen. Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Justiz in der Vergangenheit mehrere Veranstaltungen über Fragen des Unterhaltsrechts abgehalten, an denen Richter, Rechtspfleger und auch Vertreter der Jugendwohlfahrtsbehörden sowie der Rechtsanwaltschaft teilgenommen haben. Dadurch ist eine weitgehende Klärung zweifelhafter Fragen und eine Vereinheitlichung erreicht worden. Wir werden diese Übung auch in Hinkunft - im Interesse der rechtssuchenden Bevölkerung - weiterführen. Bei der nächsten derartigen Veranstaltung wird auch die in der Anfrage angeschnittene Frage besonders behandelt werden. Ich halte diese Vorgangsweise für zweckmäßiger als die in der Anfrage zur Erwägung gestellte Herausgabe eines Erlasses.

10. Juni 1980

*Björck*